

ECHA bereitet Vorschlag für Beschränkungen für Chrom(VI)-Stoffe vor

ECHA/NR/23/26

Die Europäische Kommission hat die ECHA ersucht, einen REACH-Beschränkungs-vorschlag für bestimmte Chrom(VI)-Stoffe auszuarbeiten, die derzeit auf der Zulassungsliste für besonders besorgniserregende Stoffe stehen.

Helsinki, 11. Oktober 2023 - Die ECHA hat von der Europäischen Kommission den Auftrag erhalten, einen Bericht nach Anhang XV für eine mögliche Beschränkung zumindest der Chrom(VI)-Stoffe zu erstellen, die derzeit in den Einträgen 16 und 17 der REACH-Zulassungsliste (Anhang XIV) aufgeführt sind. Die ECHA wird den Vorschlag bis zum 4. Oktober 2024 vorlegen.

Der Vorschlag für Beschränkungen zielt darauf ab, die Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus der derzeitigen und möglichen künftigen Arbeitsbelastung sowohl der ECHA als auch der Kommission ergeben. Diese Arbeitsbelastung ergibt sich aus der hohen Anzahl von Zulassungsanträgen für die Verwendung dieser Stoffe, die bereits eingereicht wurden oder potenziell von Hunderten von Unternehmen kommen. Für die ECHA würde die Bewertung der Anträge und die Erstellung von Stellungnahmen dazu die verfügbaren Ressourcen der Ausschüsse für Risikobeurteilung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC) übersteigen und deren Arbeit bei der Regulierung anderer gefährlicher Chemikalien beeinträchtigen.

Wenn die ECHA während der Ausarbeitung des Beschränkungs-vorschlags ein potenzielles Risiko einer bedauerlichen Substitution durch andere Chrom(VI)-Stoffe feststellt, ist eine Ausweitung des Mandats auf weitere Chrom(VI)-Stoffe möglich. Dies muss jedoch mit der Kommission erörtert und vereinbart werden.

Die Ausarbeitung des Beschränkungs-vorschlags und seine Bewertung durch den RAC und den SEAC erfolgt nach dem Standardverfahren für REACH-Beschränkungen. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wird die ECHA die Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen, die sie bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen für diese Stoffe gewonnen hat.

Sobald die Kommission die Beschränkung annimmt, werden die betroffenen Stoffe aus dem Zulassungsverzeichnis gestrichen. Dies wäre das erste Mal in der Geschichte von REACH, dass eine solche Maßnahme ergriffen wird.

Hilfe für Unternehmen

Die Kommission hat ein [Q&A-Dokument](#) veröffentlicht, in dem die Situation für die betroffenen Unternehmen geklärt wird. Darin werden auch die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs behandelt, mit dem die Zulassung eines Konsortiums, das viele nachgeschaltete Anwender von Chromtrioxid umfasst, für nichtig erklärt wurde (Chemservice-Entscheidung).

Unternehmen, die mit Chrom(VI)-Verbindungen zu tun haben, wird empfohlen, das Dokument zu konsultieren, um weitere Informationen zu erhalten. Wenn Ihre Frage in dem Dokument nicht beantwortet wird, senden Sie sie an GROW-F1@ec.europa.eu.

Hintergrund

Im April 2013 und August 2014 wurden insgesamt 11 Chrom(VI)-Stoffe in die Zulassungsliste aufgenommen. Sie können Krebs und Genmutationen verursachen und die Fortpflanzung beeinträchtigen. Einige von ihnen sind auch haut- und atemwegssensibilisierend.

Einer der wichtigsten Verwendungszwecke für die im Beschränkungsvorschlag genannten Stoffe ist die Galvanisierung, ein gängiges Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Werkstoffen.

WEITERE INFORMATIONEN

- [Die Fragen und Antworten der Kommission für Unternehmen](#)
- [Mandat an die ECHA](#)
- [Register der Beschränkungsabsichten](#)
- [Urteil des Europäischen Gerichtshofs, Rechtssache C-144/21](#)
- [Zulassungsliste - Eintrag 16 - Chromtrioxid](#)
- [Zulassungsliste - Eintrag 17 - Chromsäure](#)

Pressekontakt: Hanna Torkkeli, press@echa.europa.eu, +358 50 416 8585

[Ansicht "](#)